

**An alle Vorstände der
kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken**

Ist die BVR-ISG eine Einrichtung, die wenigen großen Instituten nützt und die vielen kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken gefährdet?

Die BaFin erwartet Bankenpleiten, sucht Abwickler und baut ihre Abwicklungsabteilung massiv aus. Die EZB schreibt einen Brandbrief voller Warnungen.

Welche Banken sind noch sicher? Wie wirken sich die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie auf die Risikobeurteilung Ihrer Bankforderungen aus? Bedenklich erscheinen uns die Warnungen der Bafin. Wir befürchten, dass auch der BVR-Institutssicherung angeschlossene Kreditinstitute beteiligt sein werden.

Bereits im Jahr 2016 haben wir den BVR um Antwort auf uns aufgefallene Besonderheiten bei der von Ihnen unterzeichneten Beitritts- und Verpflichtungserklärung zur Institutssicherung gebeten. Die Antwort ist ausgeblieben, weshalb wir von der Richtigkeit unserer Bedenken ausgehen, die wir dem BVR mitgeteilt haben und hier weiter vertiefen.

In den Bilanzen der Genossenschaftsbanken ist zu der Garantieverpflichtung gegenüber der Sicherungseinrichtung des BVR folgendes zu lesen:

Ferner besteht gemäß § 7 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zum institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) eine Beitragsgarantie gegenüber der BVR-ISG. Dieser betrifft Jahresbeiträge zum Erreichen der Zielausstattung bzw. Zahlungsverpflichtungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen sowie Auffüllungspflichten nach Deckungsmaßnahmen.

§ 7 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung sagt dabei aus, dass das Institut *sich verpflichtet, Beiträge nach den §§ 4 bis 6 auf erstes Anfordern der BVR-ISG hin zu leisten. Das Institut übernimmt dazu gegenüber der BVR-ISG eine entsprechende Beitragsgarantie.*

Zusätzlich - und offensichtlich weder aus Anhang noch Lagebericht zu ersehen - hat sich jedes der BVR-ISG angeschlossene Institut gemäß § 8 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung wie folgt verpflichtet:

§ 8

Weitere Beiträge

Das Institut verpflichtet sich, weitere, nicht durch §§ 4 und 6 und §§ 41 Absatz 5, 42 der BVR-ISG-Satzung bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die BVR-ISG eine solche Beitragserhebung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geboten hält. Näheres über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Maßstab für die Erhebung weiterer Beiträge bestimmt die *Anlage* Beitragsordnung nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt insoweit die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

Abgesehen davon, dass Sie bei Nichtunterzeichnung dieser Beteiligungs- und Verpflichtungserklärung massive Probleme von Ihrem Prüfungsverband und der BaFin erwarten hätten können, erscheint uns die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung im Sinne des Auftrags einer Genossenschaft und der Treuepflicht des Vorstands gegenüber der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder äußerst bedenklich.

Vor allem da es sich hierbei um eine falsche Solidarität handelt. Solidarität in einer eG besteht nicht darin, die Kunden anderer Institute und sogar anderer Rechtsformen institutssichernd zu schützen und dabei selbst den eigenen Untergang bewusst in Kauf zu nehmen. Solidarität einer eG besteht allein in der Solidarität der Mitglieder untereinander.

Es ist auch nicht einzusehen, dass von einer Genossenschaftsbank sechs bis siebenstellige Beiträge pro Jahr zu einem Sicherungsfonds geleistet werden und dort Milliardenbeträge angehäuft werden, über die keinerlei Transparenz vorhanden ist, bzw. diese verhindert wird. Schließlich handelt es sich dabei immer um Gelder, die den an die Genossenschaftsmitglieder auszukehrenden Gewinn und deren Vermögen massiv verringern. Es ist nicht mehr als recht und billig, in einer Organisation die ihre Pflichtaufgabe sogar zum Weltkulturerbe erheben ließ, solche Transparenz öffentlich zu machen.

Allerdings befürchten wir, dass hinter der Nichttransparenz Methode steht, um zu verhindern, dass Außenstehende, insbesondere die Mitglieder der Genossenschaftsbanken darüber zu viel Informationen erhalten und nachzudenken beginnen.

Zur Leistungsfähigkeit der BVR Institutssicherung GmbH ist in deren Internetauftritt folgendes zu lesen

Wie leistungsfähig ist die BVR Institutssicherung GmbH?

Der Fonds der BVR Institutssicherung GmbH speist sich durch Beitragszahlungen der angeschlossenen Institute gemäß den Vorgaben des Einlagensicherungsgesetzes. Dieses schreibt vor, bis zum Jahr 2024 ein Vermögen von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen (Einlagen bis 100.000 Euro pro Kunde) der angeschlossenen Institute anzuspüren.

Da die genossenschaftlichen Mitgliedsinstitute des BVR auch bislang schon angemessene Beiträge zu ihrem institutsschützenden System - der BVR-Sicherungseinrichtung - geleistet haben, wird diese gesetzliche Vorgabe für die genossenschaftliche FinanzGruppe problemlos erfüllbar sein. Zusätzlich verfügen die Genossenschaftsbanken über Fondsmittel sowie ergänzende Vermögensmassen für weitergehende institutssichernde Maßnahmen, sollte dies erforderlich sein.

Interessant ist dabei der letzte Satz, bezieht sich dieser doch auf **zusätzliche** Fondsmittel und ergänzende Vermögensmassen. Sie sollten über diesen Satz intensiv nachdenken, vor allem unter dem Gesichtspunkt der oben bereits erfolgten Ausführungen.

Angenommen, es würden im "worst-case Fall" (nur) 15% der Mitgliedsinstitute der BVR-ISG zahlungsunfähig und es müsste im Rahmen der Institutssicherung, nach Verbrauch der Eigenmittel der zahlungsunfähigen Institute ein Ausfall von 50 - 100 Milliarden EUR aufgefangen werden. Dies müsste dann seitens der restlichen 85% der Mitgliedsinstitute erfolgen.

Die laut BVR bei den angeschlossenen Mitgliedsbanken vorhandenen Fondsmittel (Fonds für allgemeine Bankrisiken) und ergänzenden Vermögensmassen (evtl. Vorsorgereserven nach § 340f HGB?) würden dann laut o.g. § 8 zur Deckung herangezogen werden.

Dies wird dazu führen, dass die vorhandenen Bestandteile des harten Kernkapitals abschmelzen und die jeweilige Bank selbst in Schwierigkeiten käme. Vor allem auch, da sie durch den Zusammenbruch der 100 größten Institute zusätzlich selbst erhebliche Verluste erleiden würde. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Mitglieder der jeweiligen Genossenschaftsbank mit der Haftsumme vom Insolvenzverwalter zur Kasse gebeten werden. Eine staatliche Rettung wird es nicht geben, da diese Institute nicht systemrelevant sind.

Auch von der BVR-Institutssicherungs GmbH würden diese Institute dann nicht mehr gerettet werden. In weiser Voraussicht als GmbH mit Stammkapital von 25.000 € ausgestattet, würde die BVR-Institutssicherungs GmbH Insolvenz anmelden. Wenn dann der Verantwortliche bei der Bank vor Ort von den Mitgliedern bedrängt wird, wird von genossenschaftlicher Solidarität innerhalb der Genossenschaftsgruppe nichts mehr zu spüren sein.

Mit genossenschaftlichen Grüßen

igenos e.V.

Georg Scheumann / Gerald Wiegner

¹ Das Schreiben an den BVR steht unter <https://www.foerderauftrag.de/fragen.html> zum Download bereit